

den 18. Januar 1938

Zahlungsabkommen.

mk 18/1

Lieber Herr Dr. Degener!

Ich bin im Besitz Ihrer Zeilen vom 14. d. M.
Zwischen Deutschland und Kanada besteht kein Verrechnungs-
abkommen oder irgendein anderes Abkommen, das mit der Baum-
wollverrechnung in den Vereinigten Staaten zu vergleichen
waere. Alle Geschaeftte, die mit Aski, Sperrmark oder Re-
gistermark oder durch Tausch bezahlt wurden, sind einige
Monate nach Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Zahlungs-
abkommens Ende 1936 in Wegfall gekommen. Anstelle der durch
die erwaehten Zahlungsarten gegebenen Erleichterung genießt
Deutschland auf Grund des gleichzeitig abgeschlossenen Han-
delsabkommens die volle Meistbeguenstigung. Deutsche Waren
geniessen also bei der Verzollung in Kanada alle Verguensti-
gungen, die auch den Vereinigten Staaten gewahrt werden.

Ferner hat die Kanadische Regierung den Umrech-
nungskurs der Reichsmark zur Errechnung des Heimwertes auf
32ϕ fuer die Mark festgesetzt. Ist allerdings der Export-
preis, umgerechnet zum Tageskurs, hoeher als der Heimwert,
umgerechnet zu 32ϕ, so wird der Zoll auf den Exportpreis
erhoben.

Mit herzlichen Gruessen und

Heil Hitler!

W/D

Herrn

Dr. Albert Degener
Board of Trade for German-
American Commerce, Inc.,
New York.

Wg

P.S.:

P.S.: Vor einiger Zeit erhielt ich von Ihnen eine Muster-
sendung Knöpfe. Ich darf wohl von Ihnen oder Herrn
Muencks noch Nachricht darueber erwarten, was mit die-
sen Knöpfen geschehen soll?

Wg.